



Satzung : Interessengemeinschaft Hetzerath 1939 e.V.

§1 Name, Sitz und Gerichtstand

- 1) Der Verein führt den Namen:
„**Interessengemeinschaft Hetzerath 1939 e.V.**“
- 2) Sitz des Vereins ist Erkelenz-Hetzerath
- 3) Gerichtstand ist Erkelenz
- 4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter VR4428 eingetragen.
- 5) Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

§2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig, er verfolgt gemeinnützige Zwecke und bekennt sich zu den Grundsätzen der bürgerlichen Gesellschaftsordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, ferner die Heimatpflege, sowie die Heimatkunde, und die Jugend- und Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erhaltung, Förderung und Pflege des örtlichen Brauchtums, sowie der Heimatpflege durch Durchführung von traditionellen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen für Senioren und Kinder.
- Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen, Diskussionen .
- Aufrechterhaltung, Sicherung und Betrieb eines örtlichen Archivs zur Erhaltung von ortshistorischen Daten, Bildern und Dokumenten.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- b) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- c) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds.
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist zum Schluß des Kalenderjahres, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Monat, zulässig.
 - durch Ausschluss aus dem Verein; über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus :
 - aa) dem/der 1. Vorsitzenden
 - ab) der/dem stv. Vorsitzenden
 - ac) dem/der Kassenführer/in
 - ad) der/dem Schriftführer/in
 - ae) den Beisitzern
- b) Über die Anzahl der Beisitzer beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.
- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - ca) der/die 1.Vorsitzende/r
 - cb) der /die stv.Vorsitzende/r
 - cc) der/die Kassenführer/in
- d) Der 1.Vorsitzende, der stv.Vorsitzende, sowie der Kassenführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
Dieser ist für die Dauer seiner Tätigkeit, als Ausgleich für Porto, Telefon - u.ä. Kosten, von der Beitragszahlung befreit.
- e) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- f) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.



§8 Gerätewart

Es kann ein Gerätewart gewählt werden, dieser gehört nicht dem Vorstand an. Er wird jedoch für die Instandhaltung und Unterbringung der Geräte von der Beitragszahlung befreit.

§9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden, unter Einhaltung der Einladungsfrist von 14 Tagen, schriftlich mit Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung, einzuberufen.
- 2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 5) Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung erfordern 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. (Sitzungsleiter) und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts durch den Vorstand, des Kassenprüfberichts und Aussprache über die gegebenen Berichte.
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands bei anstehenden Neuwahlen.
- c) Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer, soweit sie sich aus dem Turnus von 2 Jahren ergeben.
- d) Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, der Geschäftsordnung, sowie der Vereinsauflösung.
- f) Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags.
- g) Beschlussfassung über den Umfang von sozialen Leistungen.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- a) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
- b) Sind beide Ehepartner oder Lebensgefährten Mitglied, so wird der Beitrag nur einmal erhoben.
- c) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.



**Interessengemeinschaft
Hetzerath 1939 e.V.**

§12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende finanzielle Vermögen an die Stadt Erkelenz, die es dann dem städtischen Kindergarten Hetzerath, zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung zur Verfügung zu stellen hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschlossen hat.

§13 Annahme der Satzung

Nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung tritt die Satzung in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen, die vor dieser Neuauflage der Satzung ausgegeben wurden, verlieren hiermit ihre Gültigkeit.